

Mediationsordnung (AGB)

Diese Mediationsordnung gilt in Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediation), bei Einzelgesprächen, bei Moderationen oder bei Coachings.

Das Verfahrensziel bei der Mediation ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation als allparteilichen neutralen Mediator eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

1. Anwendungsbereich

Die Grundsätze sind anwendbar auf natürliche und juristische Personen sowie deren Beschäftigte in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten. Eingeschlossen sind innerbetriebliche Konflikte und persönliche Krisen.

2. Honorarvereinbarung

Mit der Entscheidung für eine Beratung und Begleitung wie Einzelgespräche, Supervision, Coaching oder einer Mediation, ist auch die Honorarfrage zu klären. Diese erfolgt durch Angebot und Annahme durch die Auftraggeberin. Dazu zählt auch die Klärung, wer – bezogen auf das Gesamthonorar – welche Kosten in definierter Höhe trägt. Das Honorar wird gem. Angebot i.d.R. nach erbrachter Leistung oder gem. Punkt 3c sofort fällig. Je nach Falllage gilt dies auch für die Punkte 3d/3e/3f; mindestens jedoch 50% des vereinbarten Honorars.

3. Mediation und Mediatorenrolle

a. Der Mediator leitet die Mediationssitzungen und achtet auf die Einhaltung der Regeln des Mediationsverfahrens, die zu Beginn der ersten Sitzung noch einmal gemeinsam festgelegt werden.

b. Der Mediator erteilt keine Rechtsauskünfte oder Steuerauskünfte. Er enthält sich jeglicher Stellungnahme zu Rechtsfragen und ist nicht verantwortlich für rechtliche Belange, wie etwa die Einhaltung von Fristen o.ä. Vielmehr sind die Auftraggeber und die Teilnehmer gehalten, in Eigenverantwortung Rechtsfragen/Steuerfragen durch Einholung entsprechender Rechtsauskünfte/Steuerauskünfte zu klären.

c. Das Verfahren ist beendet, wenn eine den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist, oder wenn eine Teilvereinbarung erzielt ist und die Parteien das Verfahren nicht fortsetzen wollen, oder wenn es mindestens eine Partei oder der Mediator gegenüber den anderen Beteiligten die Mediation für gescheitert erklären.

d. Der Mediator kann das Verfahren für beendet erklären, wenn er den Auftrag als nicht mehr realisierbar erachtet.

e. Die Parteien können den Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen. Die Folgen für einen Honoraranspruch müssen die Vertragsparteien individuell vereinbaren.

f. Die Sitzungen und Besprechungen finden nach terminlicher Absprache statt. Terminabsagen, die kostenfrei bleiben, sind rechtzeitig zu erfolgen, spätestens 48 Stunden vor Terminbeginn. Dies gilt auch bei Teilabsagen oder Nichterscheinen von Teilnehmern. In diesem Fall wird geprüft, ob aufgrund der Teilabsagen oder Nichterscheinen das Treffen in der besprochenen Form sinnhaftig ist. Wenn nicht, kommt dies einer Terminabsage gleich.

g. Sollte sich im Verlauf des Mediationsverfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Teilnehmerkreises oder sonstige Änderung (Einzelgespräche, Coaching etc.) nach Einschätzung des Mediators sinnvoll ist, teilt der Mediator dies der Auftraggeberin mit und besprechen gemeinsam deren Umsetzung.

h. Der Mediator erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Mediationsvertrag höchstpersönlich, wenn nicht anders vereinbart. Er ist darüber hinaus berechtigt, wenn er dies zweckdienlich hält, einen Co-Mediator nach eigener Wahl hinzu zu ziehen. Falls ein Co-Mediator hinzugezogen wird, kann die Vergütung, falls noch nicht geschehen, geregelt werden. Hierzu besteht allerdings keine Verpflichtung seitens der Auftraggeberin.

i. Der Mediator fördert die Beilegung des Konfliktes durch eine strukturierte Gesprächsführung. Eine verbindliche Entscheidung über den Streitgegenstand trifft er nicht. Der Erfolg des Mediationsverfahrens oder jede andere Art eines Konfliktbeilegungsverfahren oder die eines Coachings ist von ihm nicht geschuldet.

j. Für den Inhalt der Abschlussvereinbarung übernimmt der Mediator keine rechtliche oder sonst wie geartete Haftung. Die Haftung des Mediators ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Auftraggeberin und die Teilnehmer sind berechtigt, die rechtliche Wirksamkeit und die Machbarkeit der Vereinbarung (organisatorisch, unternehmerisch, wirtschaftlich) außerhalb der Mediation überprüfen zu lassen.

4. Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators

Als Mediator darf nicht tätig werden, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streitstoff beraten oder vertreten hat. Wünschen alle Konfliktbeteiligten ausdrücklich und in Kenntnis der Vorbefassung ein Tätigwerden des Mediators, ist dieses möglich.

Allparteilich bedeutet: Der Mediator fühlt sich der Beachtung von Interessen, Bedürfnissen und Befindlichkeiten aller Konfliktparteien in gleicher Weise verpflichtet.

5. Vertraulichkeit

a. Der Mediator ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat über sämtliche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Er darf solche Informationen nicht zu anderen Zwecken verwenden als zur pflichtgemäßen Förderung einer Einigung im Mediationsverfahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Ende des Mediationsverfahrens bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen, die der Mediator in gesetzlich zulässiger Weise erfahren hat oder die offenkundig sind sowie für Tatsachen, die der Mediator zur Geltendmachung von Ansprüchen aus oder zur Verteidigung gegen Ansprüche aus oder zur Verteidigung gegen Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Mediationsvertrag vortragen muss.

Die Medianden verpflichten sich, auch untereinander gegenseitige Verschwiegenheit zu vereinbaren.

b. Die Medianden sowie von diesen abweichende Vertragspartner verpflichten sich, den Mediator niemals als Zeugen in einem Zivilprozess zu benennen. Mit Abschluss des Mediationsvertrages räumen alle Beteiligten den Mediator ein Zeugnisverweigerungsrecht ein.

c. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Mediator nicht befugt, in einem späteren Schieds- und Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen, soweit dies das Mediationsverfahren und seinen Inhalt trifft. Die Auftraggeberin und die Medianden verpflichten sich, weder den Mediator als Zeugen oder Sachverständigen zu benennen, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.

6. Gerichtsverfahren, Verjährung

a. Der Mediator dokumentiert Beginn und Ende der Mediation.

b. Die Parteien versichern, dass in dieser Gelegenheit noch kein Verfahren rechtsanhängig gemacht wurde, sei es bei Gericht oder sei es bei einer sonstigen staatlichen Stelle. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, gerichtlich Schritte in dieser Angelegenheit während der Mediation nur zur Fristwahrung zu unternehmen und dies allen Beteiligten und dem Mediator unverzüglich mitzuteilen.

c. Die Parteien – soweit relevant – sollen vereinbaren, dass bei laufenden Gerichtsverfahren in Bezug auf die Streitigkeit, die Gegenstand der Mediation ist, während der Dauer der Mediation ruhen und dass keine neuen Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Die Absprache klären die Konfliktparteien mit ihren Rechtsbeiständen und informieren den Mediator über das Ergebnis.

d. Gleiches gilt für Absprachen zur Verjährung der strittigen Ansprüche: Für die Zeit vom Abschluss der Mediationsvereinbarung bis drei Monate nach Ende des Mediationsverfahrens soll eine Hemmung der Verjährung abgesprochen sein.

7. Klärungsstelle

Diese Einrichtung leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung einer Dienstleistung.

Dem Gedanken, dass sich die Auftraggeberin im Konfliktfall an eine Klärungsstelle wenden können, ist auch der Bundesverband Mediation e.V. (BM) als Berufsverband verpflichtet.

Das Klärungsmanagement des BM bietet

- BM-Mitgliedern, Kunden und Interessierten die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mit Serviceleistungen oder anderen Angeboten des BM mit ihrer Beschwerde direkt an die BM-Geschäftsstelle zu wenden.
- Kunden von BM-Mediatoren haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden über die in Anspruch genommene Leistung an die Klärungsstelle zu wenden. Die Klärungsstelle kann auch angerufen werden, wenn der Mediator nicht BM zertifiziert sind. In diesen Fällen erhebt der BM für das Beschwerdeverfahren eine Gebühr. Für die Antragsbearbeitung (Zustellung der Beschwerde an die andere Konfliktpartei sowie die Verwaltung der Beschwerdeentgegnung) wird eine Verwaltungspauschale von € 50,00 zzgl. USt fällig. Für die Konfliktbearbeitung als solche fallen weitere Kosten an, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet und den Beteiligten vorzeitig bekannt gegeben wird. Eingaben sind schriftlich zu richten an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Mediation e.V., Wittestraße 30 K, 13509 Berlin und sollen einen Antrag nebst Begründung enthalten.

7.1. Schlichtungsklausel

I. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters (Klärungsstelle des BM) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schlichtungsordnung der Klärungsstelle des Bundesverbandes Mediation e.V. geschlichtet.

II. Die Parteien bestimmen den Schlichter/Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters/Mediators zustande, wird dieser von der Klärungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

III. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

IV. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

V. Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.